



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint werktägl. Bezugspreise (pro Monat) f. Mitgl. ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 150. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 300 000.— vierteljähr. Kreuzbandbezieher haben die Porto- und Verbandsgebühren zu erstatten. Einzel-Nr. Gr.-Z. M. 0.15.— Umfang einer Seite 360 viergespalte Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Zeile Gr. 0.20, 1/2 S. Gr. 60.—, 1/4 S. Gr. 32.—, 1/8 S. Gr. 17.50. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile Gr. 0.40, 1/2 S. Gr. 120.—, 1/4 S. Gr. 64.—, 1/8 S. Gr. 35.—. Stel. engel. Gr. 0.10 die Zeile. Chiffregebühr Gr. 0.15. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile Gr. 0.25— mal Schlüsselzahl. Ausgleich hat zur Schlüsselzahl des Zahlungstages zu erfolgen. — Ausl.: Gr. = Preis in Schweiz. Franken. Anzeigen v. Nichtmitgl. nur geg. Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderj. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen auch ohne besond. Mitteil. im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 196 (R. 143).

Leipzig, Donnerstag den 23. August 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Betriebsbeiträge betreffend.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins vom 29. April 1923 hat den Antrag des Vorstandes und Rechnungs-Ausschusses auf Erhebung eines außerordentlichen Betriebsbeitrags für 1923 (s. Vbl. Nr. 94 v. 23. April 1923) mit den Grundzahlen 1,5 bis 500 angenommen, die mit der am Zahlungstage gültigen Schlüsselzahl des Börsenvereins zu multiplizieren sind. Für die Abgabe des Betriebsbeitrages gilt folgende Regelung:

1. Jede im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1923 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2c Abs. 2 der Satzung im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betriebe aufgenommen worden ist, zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.
3. Der Beitrag des Betriebes ist nach dem Doppelten des vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1923 erzielten Umsatzes selbst einzuschätzen. Der Betriebsbeitrag ist am 1. August 1923 fällig gewesen. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.
4. Bei der Selbsteinschätzung ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel	Umsatz:			Grundzahl
	(als Umsatz gilt das Doppelte des vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 erzielten Umsatzes)			
I		bis	15 000 000	1,5
II	von 15	"	30 000 000	2
III	" 30	"	50 000 000	3
IV	" 50	"	100 000 000	6
V	" 100	"	150 000 000	9
VI	" 150	"	200 000 000	12
VII	" 200	"	300 000 000	18
VIII	" 300	"	500 000 000	30
IX	" 500	"	1 000 000 000	60
X	" 1000	"	2 000 000 000	120
XI	" 2000	"	5 000 000 000	250
XII		über	5 000 000 000	500

5. Das Mitglied (Punkt 2) hat den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. August 1923 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu vergüten, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.
6. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 15. September 1923, so wird die Veranlagung vom Rechnungs-Ausschuß vorgenommen.

Auf Grund dieses Hauptversammlungs-Beschlusses bitten wir unsere Mitglieder, den auf die einzelnen Firmen entfallenden Betriebsbeitrag, soweit noch nicht geschehen, nunmehr umgehend auf unser Postcheckkonto: Leipzig 13463 oder Bankkonto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu überweisen.

Firmen, die trotz einer seitens der Geschäftsstelle erfolgenden Mahnung den Betriebsbeitrag nicht entrichtet haben, werden vom Rechnungs-Ausschuß eingeschätzt und haben den hiernach festgesetzten Betrag zu zahlen.

Leipzig, den 22. August 1923.

Geschäftsstelle des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Dr. Heß, Syndikus.